



Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Welche Leistung beziehen Sie?	☐ SGB II ☐ SGB XII ☐ AsylbLG ☐ Wohngeld (WoGG) ☐ Kinderzuschlag (BKGG)
--------------------------------------	---

Name, Vorname Kind [Antragsteller/in]	
Geburtsdatum / -ort	
Name, Vorname [gesetzliche/r Vertreter/in]	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Telefon-Nr. und / oder Email-Adresse	

Schule oder Kindertageseinrichtung	
Klasse und Schulzweig	

☐ **Erstantrag**

☐ **Weiterbewilligungsantrag**

Für oben genannte(s) Kind / Jugendliche(n) wird die Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen / Schulen beantragt.

Die/der oben genannte nimmt ab / seit ____ . ____ . ____

regelmäßig in der Schule / Kindertageseinrichtung am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

☐ Familie ist in Vorleistung getreten, € _____ (unbedingt Nachweis [Quittung oder Kontoauszug] beifügen)
[Die Erstattung erfolgt auf das uns bekannte Konto der Bedarfsgemeinschaft]

von Antragsteller/in zu unterschreiben:

Ort / Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in

Wichtige Hinweise

zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter-
Walther-Rathenau-Str. 2, 64646 Heppenheim



Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe können Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren erhalten, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird:

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Das Hessische Kultusministerium hat im Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ die schulrechtlichen Bestimmungen festgelegt, welche die Grundlage für die Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe bilden. Dem Nachweis ist der schulische Informationsbrief über die Durchführung der Klassenfahrt / des Ausflugs beizufügen. Das Taschengeld gehört nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.

- **Ausstattung persönlicher Schulbedarf**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern € 100,00 zum 1. August und € 50,00 zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung für Kinder unter 7 oder über 15 Jahren ein.

- **Schülerbeförderungskosten**

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe II, welche die nächstgelegene Schule im Kreis Bergstraße des entsprechenden Bildungsgangs besuchen und deren Schulweg mehr als 3 km beträgt. Bitte reichen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung ein.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Hier muss ein gesonderter Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung die Bestätigung der Schule (Lehrer / Lehrerin) notwendig ist. Es muss vom Lehrer detailliert angegeben werden, welcher Lernförderbedarf notwendig ist und von der Schule nicht erbracht werden kann, um ein ausreichendes Leistungsniveau zu erzielen. Die Leistung wird direkt an den Leistungserbringer gezahlt.

Seite 1 des Antrages ist vom Antragsteller und Seite 2 von der Schule auszufüllen und zu unterschreiben.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Caterer) gezahlt.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren)**

Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es stehen pro Monat € 15,00 zur Verfügung für

- o Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein) sowie dazugehörige Ausstattung und Bekleidung,
- o Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und
- o vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung, die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienspiele).

Die Leistung wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (Schule / Kindertageseinrichtung / Verein / usw.) gezahlt.

Wichtige Hinweise:

- Voraussetzung der ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (**SGB II**), Sozialhilfe (**SGB XII**), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**), Wohngeld (**WoGG**) oder Kinderzuschlag (**BKGG**).
- Für BezieherInnen von **SGB II-Leistungen, SGB XII oder AsylbLG** ist zu beachten:
Die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Klassenfahrten/ Schul- und Kitaausflüge), Abs. 3 (Schulbedarf), Abs. 4 (Schülerbeförderung), Abs. 6 (Mittagsverpflegung) und Abs. 7 (Teilhabeleistung) sind durch Vorlage des ausgefüllten Formulars für Bildung- und Teilhabeleistungen geltend zu machen. Eine Entscheidung über die Leistungen erfolgt in der Regel gesondert. Leistungen nach § 28 Abs. 5 (Lernförderung) sind für jedes Kind/Jugendlichen separat zu beantragen.
- Für BezieherInnen von Leistungen nach dem **Kinderzuschlag und Wohngeld** ist zu beachten:
Die Leistungen sind für jedes Kind/Jugendlichen gesondert zu beantragen.